

Anträge auf Befreiung / Ermäßigung der Hortgebühren und die geforderten Nachweise (Unterlagen) bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an den Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg senden.

**Rechtliche Grundlagen für die Festsetzung der Hortgebühren sind die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) sowie die Hortbenutzungs- und Hortgebührensatzung der Stadt Altenburg.**

#### Befreiungstatbestände

Die im Antrag aufgelisteten Leistungsempfänger sind für den Zeitraum des Leistungsbezuges bei Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Hortkostengebühr befreit.

Als Nachweise gelten:

- aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - nach dem Asylbewerberleistungsgebetz,
  - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VII
- aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - nach dem Asylbewerberleistungsgebetz,
  - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VII

#### Einkommensberechnung

Hier müssen Angaben nur erfolgen, wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung wegen Ihres Familieneinkommens stellen wollen.  
(Wurden die Personen, deren Einkommen zur Berechnung relevant sind, ermittelt, muss festgestellt werden, welcher Art dieses Einkommen ist (z. B. Gehalt, Besoldung...)) und in welcher Höhe es vorliegt.

Als Nachweise in Kopie gelten:

- Nachweise zum Sorgerecht, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt (Nachweis alleinige Sorgerechtigung, Scheidungsurteil, sonstige Vereinbarungen)
- Einkommenssteuerbescheid (vorrangig für Selbstständige, liegt der aktuelle Bescheid noch nicht vor muss der letzte gültige ESt-Bescheid eingereicht werden)
- Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens (vorrangig für Angestellte und Beamte). Nachweis der Höhe der jährlichen Krankenversicherung bei privat Versicherten.
- Nachweise über den Erhalt weiterer Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngehalt, Mütterlichkeitsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, an den Gebührentschuldner gezahlter Unterhalt...)
- Nachweis über sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Krankengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Nachweis über evtl. Unterhalt für das Hortkind
- Nachweis über evtl. Hinterbliebenenrente für das das Hortkind
- Kindergeldnachweis von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern (z. B. mit aktuellem Kontoauszug oder Gehaltszettel oder aktuellem Bescheid der Familienkasse)
- Nachweis über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzuhaltenden Kind den Schultarif oder eine eingetragene Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen (Gebührenbescheid, Bestätigung der Einrichtung o.ä.)
- Nachweise für Werbungskosten
- Nachweise zu Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten

Es ist davon auszugehen, dass **unverheiratete Paare**, die zusammenleben, nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB das gemeinsame Sorgerecht haben (Sorgerechtsklärung).

In den Fällen, wo für unverheiratete (zusammenlebende Paare) kein gemeinsames Sorgerecht besteht, wird das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Elternteils **nicht** angerechnet. Eine Gebührentschuldung des nicht sorgeberechtigten Elternteils scheidet aus.

#### Hinweise:

Pro Geschwisterkind, für welches der Antragsteller Kindergeld bezieht und welches im Haushalt des Antragstellers lebt, erfolgt eine Reduzierung des errechneten durchschnittlichen Monatsinkommens um 220 €.

Auf die ermittelte Gebühr gibt es (unabhängig vom Einkommen) eine **Ermäßigung von 25%** für jedes weitere Geschwisterkind welches eine Tagespflege, Kindertagesstätte oder einen Hort besucht. Der Nachweis kann mittels Gebührentbescheid bzw. Bestätigung des Einrichtungsträgers erfolgen.

**Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, jedoch für das Wirksamwerden zum Schlußjahresbeginn, spätestens bis zum 30.04., direkt beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg.**

**Soforauftrag rechtfertigt werden müssen, bitten wir darum, diese in einem geschlossenen Umschlag, adressiert an den Fachdienst Kommunale Abgaben, unter Angabe des Kassenzetteln (sofern bekannt), dem Namen des Hortkindes und der jeweiligen Grundschule, einzureichen. Alle Unterlagen sind vollständig einzureichen.**

**Es ist nicht ausreichend, nur die 1. Seite der jeweiligen Bescheide etc. zuzusenden.**

Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Kommunale Abgaben unter der folgenden Telefonnummer, per E-Mail oder persönlich während der Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Altenburg  
Fachdienst Kommunale Abgaben  
Markt 1  
04600 Altenburg

E-Mail: [nordgebuhrten@stadt-altenburg.de](mailto:nordgebuhrten@stadt-altenburg.de)  
Öffnungszeiten  
Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.13

Tel. 03447-594 251 oder 594 250